

1. Reglement

Das Reglement bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

1.1 Einleitung

Im Mittelpunkt unserer Bemühungen als Institution steht die Verantwortung für unsere Bewohnenden und deren Wohlergehen. Wir achten alle Menschen als eigenständige, wertvolle und einzigartige Persönlichkeiten und respektieren deren Verschiedenheit. Ihre persönliche Entwicklung leitet uns in unserem täglichen Handeln. Wir fördern die zwischenmenschliche Interaktion. Dabei denken und handeln wir ressourcenorientiert.

1.2 Selbstbestimmungsrecht

Grundsätzlich sind die Bewohnenden unsere Ansprechpersonen. Ausnahmen sind bei Bewohnenden möglich, deren Selbstbestimmungsrecht durch eine Beistandschaft unterstützt wird. Das gesamte Personal untersteht der gesetzlichen Schweigepflicht. Falls es die Situation erfordert, gehen wir davon aus, dass wir die genannten Bezugspersonen informieren dürfen.

Vor dem Eintritt wird empfohlen, eine Bezugsperson zu bestimmen, welche die persönliche Betreuung und Beratung des Bewohnenden übernehmen und gegebenenfalls auch als Vertretung handeln kann.

Die SEEBURG befürwortet die Verfassung einer Patientenverfügung und/oder eines Vorsorgeauftrages und wünscht eine entsprechende Kopie. Es ist für uns selbstverständlich, dass wir alles unternehmen, um im Rahmen unserer Möglichkeiten und in den Grenzen unserer Regelungen und Weisungen, den Willen der Bewohnenden umzusetzen.

Wir setzen uns für eine grösstmögliche Autonomie im Lebensalltag der Bewohnenden ein. Die Autonomie kann sich durch organisatorische Bestimmungen (z. B. Vorgaben beim Rauchen, Essen im Gemeinschaftsraum etc.) in unserer Gemeinschaft einschränkend auswirken. Bei Selbstgefährdung oder Gefährdung Dritter kann die Autonomie in Absprache mit den Betroffenen durch freiheitsbeschränkende Massnahmen begrenzt werden.

1.3 Abwesenheiten

Während Abwesenheit wird der Tarif ohne Pflegeanteil in Rechnung gestellt. Der Ein- und Austrittstag wird den Bewohnenden voll verrechnet. Bei Ferienabwesenheiten oder Spitalaufenthalten wird den Bewohnenden pro Tag CHF 15.– für nicht eingenommene Mahlzeiten gutgeschrieben.

1.4 Todesfall

Beim Todesfall trifft die SEEBURG in Verbindung mit den Angehörigen/Bezugspersonen die notwendigen Vorkehrungen. Die Kosten der Bestattung gehen zu Lasten des Nachlasses bzw. der Angehörigen.

Das Privateigentum ist innert 7 Tagen abzuholen. Der Grundtarif wird bis zur Räumung des Zimmers weiterverrechnet. Für die Endreinigung wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt.

Der/die Bewohnende bzw. dessen/deren Vertretung nimmt zur Kenntnis, dass aktive Sterbehilfe und Beihilfe zum Suizid in den Räumlichkeiten der SEEBURG untersagt sind. Ebenfalls sind Aktivitäten von Sterbehilfeorganisationen (wie Exit oder Dignitas) in der Institution nicht zugelassen.

1.5 Arztwahl

Die Bewohnenden haben Anrecht auf freie Arztwahl. Der Hausarzt steht auf Wunsch zur Verfügung.

Hausarzt ist:

Mobile Hausarztpraxis, Medaxo Praxen AG, Graffenriedstrasse 1, 3074 Muri bei Bern

1.6 Partnerapotheke

Das Alters- und Pflegeheim EICHE arbeitet mit einer Partnerapotheke zusammen. Der/Die Bewohnende ist damit einverstanden, dass auf eine freie Apothekerwahl verzichtet wird und die Partnerapotheke die Medikamente direkt der Krankenkasse in Rechnung stellt.

Partnerapotheke ist:

Apotheke Dr. Portmann AG, Höheweg 4, 3800 Interlaken

1.7 Epidemie/Pandemie

Eine epidemische Ausbreitung von Krankheiten müssen wir gemeinsam verhindern. Eine Zimmerisolation kann, zusammen mit unserer Hausärztin/arzt, als Vorbeugungsmassnahme angeordnet werden.

1.8 Seelsorge

Die SEEBURG wird politisch und religiös neutral geführt. Bewohnende können sich jederzeit Besuche von ihren Seelsorgenden wünschen.

1.9 Zimmerausstattung

Die SEEBURG stellt ein Pflegebett inklusive Nachttisch, ein Wandschrank sowie ein TV-Anschluss mit TV-Gerät zur Verfügung. Die weitere Möblierung darf in Absprache mit der Pflegedienstleitung individuell eingerichtet werden.

1.10 Verpflegung

Unser Küchenteam verwöhnt die Bewohnenden mit täglich frisch zubereiteten Mahlzeiten. Die Verpflegung findet in den Gemeinschaftsräumen statt (Verpflegung im Zimmer nur in Ausnahmefällen, resp. falls krankheitsbedingt nicht anders möglich. Der Entscheid liegt bei der Pflegedienstleitung).

Über Mittag haben die Bewohnenden die Möglichkeit, das dort angebotene Mittagsmenu, im Restaurant zum CHOCHTOPF einzunehmen (ohne Zusatzkosten).

1.11 Brandschutz

Alle Wohnbereiche und Balkone der SEEBURG sind rauchfrei. Das Rauchen ist ausschliesslich ausserhalb von Gebäuden in vordefinierten Raucherzonen möglich. Das Anzünden von Kerzen ist nicht gestattet. Aus Sicherheitsgründen kann die Nutzung von elektrischen Geräten untersagt werden.

1.12 Privateigentum

Die Bewohnenden sind für die Sicherheit der mitgebrachten Gegenstände selbst verantwortlich. Die SEEBURG lehnt jegliche Haftung für mitgebrachte Gegenstände ab. Das gilt ebenfalls für Wertgegenstände und Geldwerte. Wir empfehlen daher, keine Wertgegenstände und grösseren Bargeldbeträge in das Alters- und Pflegeheim EICHE mitzubringen.

1.13 Versicherung

Die Privathaftpflichtversicherung ist obligatorisch, die Kosten gehen zu Lasten der Bewohnenden. Ebenso die Prämien für die Krankenkasse und Unfallversicherung.

Der Hausrat ist nicht über die SEEBURG versichert und es liegt den Bewohnenden frei, für Wertgegenstände eine private Hausratsversicherung abzuschliessen.

1.14 Post

Die eingehende Post wird von der SEEBURG in Empfang genommen und ungeöffnet an die Bewohnenden weitergeleitet. Bei Bedarf richtet die zuständige Kontakt- oder Bezugsperson eine Umleitung der Post ein.

1.15 Besuche

Besuchende sind herzlich willkommen und dem regulären Tagesbetrieb anzupassen.

1.16 Datenschutz

Der/die Bewohnende nimmt zur Kenntnis und erteilt ihre/seine ausdrückliche Einwilligung, dass besonders schützenswerte Personendaten (insb. persönliche Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsabklärung sowie Daten über Massnahmen der sozialen Hilfe) bearbeitet (insbesondere erhoben und elektronisch aufbewahrt) werden. Das Alters- und Pflegeheim EICHE bearbeitet diese Daten gemäss Datenschutzgesetz.

Zudem ist der/die Bewohnende damit einverstanden, dass dem Krankenversicherer Unterlagen zur Überprüfung seiner Leistungspflicht zugestellt werden. Darin sind Daten über den Gesundheitszustand ersichtlich, zu deren Herausgabe das Alters- und Pflegeheim EICHE aufgrund des Krankenversicherungsgesetzes vom Krankenversicherer verpflichtet wird.

Die Partnerapotheke ist in Besitz der persönlichen Daten wie Name, Vorname, Geburtsdatum, AHV-Nummer, Adresse, Krankenkasse und Rechnungsempfänger/-in. Die Partner Apotheke ist der Schweigepflicht und der geltenden Datenschutzgesetzgebung unterstellt.

Das Alters- und Pflegeheim EICHE lagert diverse Geschäftstätigkeiten an Dritte aus. Insbesondere wird die IT-Infrastruktur und die Führung der Administration auf Dritte übertragen. In diesem Zusammenhang ist es unumgänglich, dass Personendaten von Ihnen als Bewohnerin/ Bewohner ebenfalls an diese Dritte übertragen und von diesen auf externen Servern abgespeichert werden. Die Bewohnerin/der Bewohner erklärt sich einverstanden, dass ihre/seine Personendaten, inkl. besonders schützenswerte Personendaten (insbesondere auch Gesundheitsdaten) in diesem Zusammenhang an Dritte übertragen werden.

Das Alters- und Pflegeheim EICHE schliesst mit jedem Dritten, an welchen Daten herausgegeben werden, einen Vertrag ab, der die Bearbeitung der Daten regelt (sog. Vereinbarung über die Auftragsbearbeitung von Personendaten).

Weiter können Daten weitergegeben werden, wenn eine gesetzliche Verpflichtung besteht, wenn dies zur Durchsetzung der Rechte des Alters- und Pflegeheim EICHE erforderlich ist, wenn dies zur Vertragserfüllung oder zur Durchführung vorvertraglicher Massnahmen notwendig ist (z.B. die Schweizerische Post, Behörden im Rahmen von Inkassomassnahmen), wenn das Alters- und Pflegeheim EICHE ein berechtigtes Interesse hat und die gegenseitigen Interessen des Bewohners oder der Bewohnerin nicht überwiegen sowie wenn eine andere gesetzliche Erlaubnis vorliegt.

Die Daten werden vor dem Zugriff Unbefugter und einem möglichen Datenmissbrauch durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen angemessen geschützt.

Das Alters- und Pflegeheim EICHE legt Wert darauf, dass die Daten in Rechenzentren in der Schweiz gespeichert werden. Insbesondere im Zusammenhang mit Microsoft Services kann dies allerdings nicht garantiert werden, da das Alters- und Pflegeheim EICHE, bzw. die beauftragten Dritten, keinen Einfluss darauf haben, auf welchen Servern in welchen Ländern Microsoft die Daten speichert. Der/die Bewohner/in stimmt einer Datenweitergabe ins Ausland in diesem Fall ausdrücklich zu.

Der/die Bewohner/in entbindet die Ausgleichskassen, den behandelnden Arzt und die Krankenkassen gegenüber den Organen des Alters- und Pflegeheim EICHE von ihrer Schweigepflicht.

Damit eine bestmögliche Pflege der Bewohnenden und eine administrative Bearbeitung der Daten stattfinden kann, entbindet der/die Bewohner-/in das Alters- und Pflegeheim EICHE von der Schweigepflicht gegenüber den von dem/der Bewohner-/in genannten Kontaktpersonen. Es werden nur unmittelbar notwendige Informationen ausgetauscht.

Bei Vorhandensein eines elektronischen Patientendossiers (EPD) informiert der/die Bewohnende das Alters- und Pflegeheim EICHE über deren Zugriffsrechte, damit diese über die für eine bestmögliche Pflege erforderlichen Dokumente verfügen und ihrerseits gemäss den Vorschriften zum EPD ihren Pflichten nachkommen kann. Dabei orientiert sich das Alters- und Pflegeheim EICHE an der nationalen und kantonalen Gesetzgebung und den behördlichen Empfehlungen. Das Alters- und Pflegeheim EICHE stellt sicher, dass persönliche Daten – auch bezüglich Patientendossier – gemäss der Datenschutzgesetzgebung verwaltet werden.

Der/die Bewohner/in ist damit einverstanden, dass seine/ihre Personendaten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem Alters- und Pflegeheim EICHE weiterbearbeitet werden (insbesondere aufbewahrt, gespeichert, aktualisiert, archiviert, vernichtet, gelöscht).

1.17 Kündigung Langzeitaufenthalt

Eine Kündigung kann gegenseitig jederzeit mit einer Frist von einem Monat auf Ende des folgenden Monats erfolgen. Bei Urteilsunfähigkeit muss die Kündigung durch die zur Vertretung berechtigte Person erfolgen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und gilt ab schriftlicher Rückmeldung als bestätigt. Wird die SEEBURG ohne Einhaltung der Kündigungsfrist verlassen, wird der Tarif bis zum Ablauf der oben erwähnten Kündigungsfrist weiterverrechnet.

1.18 Temporärer Aufenthalt

Im Sinne einer Übergangslösung besteht die Möglichkeit eines temporären Aufenthalts.

- Mindestdauer 14 Tage / Maximaldauer 3 Monate
- Kündigungsfrist 7 Tage
- Bei einem Aufenthalt von zwei Wochen entfällt die Depotgebühr

1.19 Beschwerdemöglichkeit

Beschwerden über Mitbewohnende oder Angestellte sind primär an die Pflegedienstleitung und folgend an die SEEBURG zu richten.

Zudem steht den Vertragsparteien die Stiftung Bernische Ombudsstelle für Alters-, Betreuungs- und Heimfragen zur Verfügung. Weitere Informationen unter: <https://www.ombudsstellebern.ch>.

1.20 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Aufenthaltsvertrag untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht. Im Falle von Streitigkeiten über oder aus diesem Aufenthaltsvertrag gilt als Gerichtsstand Interlaken.